

# Stimme des Herolds



zu Tulderon



---

## Die Gazette des gemeinen Volkes

Preis 1 Kupfer

Sonderausgabe zum 27. August 5025

---

### Heute Wahlen zum Bürgermeister

#### Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen zur heute anstehenden Wahl des Bürgermeisters zu Tulderon. Die Wahl wird stattfinden am heutigen schönen Tag zwischen der

16ten

und

18ten

Stunde. Abzugeben berechtigt wird sein jeder Bürger Tulderons mit je einer Stimme bei einem Beitrag von einem TKF. Zur Wahl stellen sich die Kandidaten

Jonathan Charybdis  
Serge Aran Tatendrang  
Bernhard Schild  
zu den einzelnen Kandidaten und ihren Ansichten berichtet wir vorangegangen. Die Stimme des Herolds gratuliert schon jetzt dem neuen noch zu wählenden Bürgermeister und verbleibt mit dem Hinweis auf die Kosten der Wahl, die von dem künftigen Bürgermeister natürlich erstattet werden müssen.

# Heute vom Magistrat beschlossen wurde das neue Steuergesetz der Freistadt Tulderon

- § 1 Dieses Gesetz regelt die Steuerpflicht gegenüber der Freistadt Tulderon. Pflichten gegenüber anderen Entitäten sind davon unberührt.
- § 2 Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die sich innerhalb der Freistadt Tulderon aufhält. Bei einer juristischen Person ist der Inhaber, die Inhabergemeinschaft oder sein/ihr geschäftsführender Stellvertreter der Steuerpflichtige.
- § 3 Alle Einnahmen sind grundsätzlich voll steuerpflichtig. Ausnahmen und Abzüge werden in diesem Gesetz geregelt.
- § 4 Einnahmen sind alle Formen der Besitzstandsmehrung , gleichwohl ob sie in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen erfolgt. Einnahmen aus Glücksspielbetrieb sind ausdrücklich eingeschlossen. Bei Sach- und Dienstleistungen ist der marktübliche Geldwert zu versteuern.
- § 5 Die Höhe des Steuersatzes auf Einnahmen richtet sich nach dem Bürgerstatus des Steuerpflichtigen.
- (1) Die Steuersätze werden in einer separaten Verordnung festgelegt.
- (2) Bei einem abzuführenden Steuerbetrag, der einen Bruchteil eines Tulderoner Kupferflorins enthält, ist auf den nächsten Tuldroner Kupferflorin aufzurunden.
- § 6 Für Einnahmen durch nichtselbständige Arbeit ist der Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig. Hier hat der Arbeitgeber die Steuern abzuführen.
- § 7 Glücksspielgewinne sind steuerbefreit.
- § 8 Immobilienbesitz ist steuerpflichtig.
- (1) Die Höhe der abzuführenden Immobiliensteuer richtet sich nach der in dem Grundbuch der Freistadt Tulderon eingetragenen Grundstücksgröße
- (2) Die Grundsteuer ist von dem in dem Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Immobilie abzuführen. Ist dieser nicht greifbar, hat der Mieter der Immobilie die Grundsteuer abzuführen.
- § 9 Die Gilden treiben die Steuern ihrer Mitglieder auf die Einnahmen vom Vortag täglich ein und führen sie an die Stadtkasse ab.
- § 10 Bei Verstößen gegen das Steuergesetz greift das Strafgesetzbuch, Abschnitt 16, §61 und §62.